

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Ergeht per E-Mail an:
bmi-III-1-stellungnahmen@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 19. Juni 2019

Geschäftszahl: BMI-LR1340/0009-III/1/2019

**Legistik und Recht; Eigenlegistik; Sicherheitspolizei
Task Force Strafrecht – Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz und
das Namensänderungsgesetz geändert werden
Begutachtungsverfahren
Stellungnahme des WEISSEN RINGS**

Zur Novellierung des Sicherheitspolizeigesetzes muss vom WEISSEN RING
Verbrechensopferhilfe ganz klar und unmissverständlich klargestellt werden, dass
sämtliche Verbesserungsvorschläge für eine bessere Kooperation zwischen
Sicherheitsbehörde und allgemeinen Opferhilfe-Einrichtungen ignoriert worden sind.

Nach wie vor erhalten Opfer von Gewalt im öffentlichen Raum, von Gewalt am
Arbeitsplatz, in Schulen - also alle Opfer, die nicht Opfer von familiärer Gewalt iSd
Istanbul Konvention geworden sind - keine, schwer verständliche oder zu späte
Information über Unterstützungsmöglichkeiten. Die Intensivierung der Kooperation und die
laufende Pflege der Zusammenarbeit wird vollkommen auf einen zivilgesellschaftlichen
Verein wie den WEISSEN RING abgewälzt. Allein mit freiwilliger Arbeitskraft lassen sich
diese und ähnliche Aufgaben nicht (mehr) professionell bewältigen.

Es ist absolut zu begrüßen, dass alles unternommen wird, um Taten familiärer Gewalt zu
verhindern und die Betroffenen zu unterstützen. Der Gewaltschutz in diesem
Zusammenhang ist europaweit vorbildlich. Dies ist nicht zuletzt darauf zurück zu führen,
dass das Gewaltschutzgesetz in den letzten 20 Jahren laufend angepasst und verbessert
worden ist.



Für Opfer von anderen Delikten – wenn Täter*innen NICHT aus dem Kreis der Angehörigen kommen – ist auf Seiten des Sicherheitspolizeigesetzes in diesem Zeitraum nichts unternommen worden. Trotz zahlreicher Bemühungen durch den WEISSEN RING gehen nunmehr die Fallzahlen der von der Polizei übermittelten Opfer dramatisch zurück. Dies ist nicht allein dem Umstand geschuldet, dass an sich einzelne Formen von Straftaten in der polizeilichen Kriminalstatistik erfreulicherweise rückläufig sind. Vielmehr ist es für einen Großteil von Opfern nach wie vor nicht möglich, rechtzeitig die angemessene Unterstützung zu finden. Gerade im Bereich der „Cyberkriminalität“ sind dringend Präventionsmaßnahmen zu treffen sowie Unterstützungsangebote für Betroffene sicher zu stellen. Dasselbe gilt für die Unterstützung von älteren Opfern um nur ein weiteres Beispiel zu nennen.

Die polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2018 weist 28.126 Fälle aus, in denen es keine Beziehung zwischen Täter*in und Opfer gegeben hat, in 21.297 Fällen gab es ein Bekanntschaftsverhältnis und in 4.224 Fällen eine Zufallsbekanntschaft. Demgegenüber stehen 18.714 Gewaltfälle in einer familiären Beziehung. Das Verhältnis zwischen den Gruppen beträgt rund 2:1. Das bedeutet auch, dass für einen Großteil von Gewaltopfern die vorliegende Novelle KEINE Verbesserung nach sich ziehen wird. Angemerkt sei noch, dass 57,4% der Opfer im Jahr 2018 männlich waren.

Selbstverständlich muss das primäre Interesse der Verhinderung von (weiteren) Straftaten gelten. Aber es ist in keinsten Weise nachvollziehbar, warum Opfern von mitunter schweren Straftaten keinerlei Zugang zu Unterstützungsmöglichkeiten eröffnet wird. Mit dem Argument, dass „ohnehin alles zu spät“ sei nach einer Viktimisierung ist den Betroffenen jedenfalls nicht gedient, haben sie mit den Folgen der Opfer-Werdung oft wochen- und monatelang zu kämpfen.

Vollkommen ignoriert werden auch die alarmierenden Zahlen im Bereich der Internet-Kriminalität. Um nur einen Teilaspekt herauszugreifen: Die Anzahl der Anzeigen wegen Erpressung im Internet stieg 2018 um 236,2%. Und dabei handelt es sich nur um die angezeigten Fälle. Da es sich in vielen Fällen um Erpressungen mit intimmem Bildmaterial handelt, ist von einer erklecklichen Dunkelziffer auszugehen.

Noch einmal sei auf Art. 8 Abs. 2 der EU-Opferschutz-RL hingewiesen: Die Mitgliedstaaten erleichtern die Vermittlung der Opfer an Opferunterstützungsdienste durch die zuständige Behörde, bei der eine Straftat angezeigt wurde, und durch andere einschlägige Einrichtungen.

Der WEISSE RING Verbrechensofferhilfe fordert nach wie vor eine engere, institutionalisierte Kooperation zwischen Exekutive und allgemeinen Opferhilfe-Einrichtungen, indem Opfer schwerer Gewalttaten und Opfer von Hasskriminalität zeitnah an Opferhilfe-Einrichtungen weitervermittelt werden.

Es ist erfreulich, wenn der Schutz vor Gewalt in der Familie erweitert wird. Aber es ist unverantwortlich, keinerlei Bemühungen zu unternehmen, allen Opfern von Gewalt angemessene Unterstützung zuteilwerden zu lassen.

Hon.Prof. Dr. Udo Jesionek e.H.
Präsident WEISSER RING